

## Tagesordnungspunkt 6

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

### BESCHLUSS

Herr Michael Schuster, geboren am 22. Mai 1980, wird mit Wirkung ab Beendigung der Hauptversammlung bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2023 beschließt, in den Aufsichtsrat der Erste Group Bank AG gewählt.

### BEGRÜNDUNG

Der Aufsichtsrat besteht gemäß Punkt 15.1 der Satzung der Erste Group Bank AG aus mindestens drei und höchstens vierzehn von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern. Der Aufsichtsrat hat sich nach der letzten Wahl durch die Hauptversammlung am 10. November 2020 aus zwölf von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammengesetzt.

Mit Beendigung der Hauptversammlung am 19. Mai 2021 läuft die Funktionsperiode von Aufsichtsratsmitglied John James Stack aus. Aufgrund des Erreichens der in der Satzung vorgesehenen Altershöchstgrenze steht er für eine Wiederwahl nicht mehr zur Verfügung.

In der Hauptversammlung am 19. Mai 2021 wäre daher ein Mitglied zu wählen, um die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder von zwölf Personen nach der Wahl in der Hauptversammlung am 10. November 2020 wieder zu erreichen.

Bei einer Anzahl von zwölf von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitgliedern müssen mindestens 4 Sitze im Aufsichtsrat jeweils von Frauen und Männern besetzt sein, um das Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs 7 AktG zu erfüllen. Bei Besetzung des Aufsichtsrats entsprechend dem nachfolgenden Wahlvorschlag wird der Aufsichtsrat (nur Kapitalvertreter) aus 4 Frauen und 8 Männern bestehen, womit das Mindestanteilsgebot gemäß § 86 Abs 7 AktG erfüllt wird.

Ein Widerspruch gemäß § 86 Abs 9 AktG wurde weder von der Mehrheit der Kapitalvertreter noch von der Mehrheit der Arbeitnehmervertreter erhoben, sodass eine Erfüllung des Mindestanteilsgebots durch den Gesamtaufsichtsrat grundsätzlich ausreicht. Die Arbeitnehmervertreter des Aufsichtsrates bestehen derzeit aus 3 Frauen und 3 Männern.

Der Aufsichtsrat schlägt die Wahl von Michael Schuster, geboren am 22. Mai 1980, vor.

Michael Schuster ist seit 2011 Gründer und General Partner von Speedinvest, einem europäischen Venture Capital Fonds, der sich auf Investments in Frühphasen-Unternehmen spezialisiert hat. Aufgrund seines akademischen Hintergrunds in den Bereichen Informatik und Wirtschaftswissenschaften sowie seiner langjährigen Erfahrung in der IT-Branche und als Investor in Startups kann Michael Schuster einen wertvollen Beitrag zur Arbeit des Aufsichtsrats leisten und dessen Expertise insbesondere in den Bereichen Innovation, IT und Digitalisierung ergänzen.

Der Nominierungsausschuss des Aufsichtsrats hat bei der Ermittlung von Kandidaten für den Aufsichtsrat gemäß den EBA-Leitlinien zur Bewertung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und Inhabern von Schlüsselfunktionen („EBA-Leitlinien“) sowie der internen Richtlinie der Erste Group Bank AG für die Auswahl und Eignungsbeurteilung von Aufsichtsratsmitgliedern („Suitability policy of Erste Group Bank AG“) eine Eignungsbeurteilung des vorgeschlagenen Kandidaten durchgeführt.

Bei dieser Eignungsbeurteilung hat der Nominierungsausschuss die Erfüllung der Zuverlässigkeitskriterien, das Vorliegen der hinreichenden theoretischen und praktischen Erfahrung, einer ausreichenden zeitlichen Verfügbarkeit sowie das Vorliegen einer ausreichenden Unabhängigkeit und das potenzielle Vorliegen von Interessenkonflikten überprüft. Zudem wurde überprüft, ob der Kandidat zur kollektiven Eignung des Gesamtaufsichtsrats beiträgt.

Bei der Auswahl des vom Aufsichtsrat vorgeschlagenen Kandidaten wurden darüber hinaus die Anforderungen gemäß Aktiengesetz und Bankwesengesetz berücksichtigt, darunter auch die Bestimmungen zur Diversität gemäß § 86 Abs 7 AktG und § 87 Abs 2a AktG. Der vom Aufsichtsrat vorgeschlagene Kandidat hat die Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG abgegeben, welche auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Gesellschaft zugänglich ist.

Der Nominierungsausschuss ist bei Herrn Michael Schuster zu einer positiven Beurteilung gekommen und hat dem Aufsichtsrat empfohlen, der Hauptversammlung die Wahl des genannten Kandidaten vorzuschlagen. Der Aufsichtsrat hat sich dieser Beurteilung angeschlossen.

Für Kandidaten, die erstmals in den Aufsichtsrat der Erste Group Bank AG bestellt werden sollen, wird eine Funktionsperiode von 3 Jahren vorgesehen.

Bei diesem Tagesordnungspunkt können nur Wahlvorschläge von Aktionären, deren Anteile mindestens 1% des Grundkapitals erreichen, berücksichtigt werden, sofern diese Vorschläge samt den Erklärungen gemäß § 87 Abs. 2 AktG und § 28a BWG für jede vorgeschlagene Person der Gesellschaft in Textform spätestens am 7. Mai 2021 zugehen und spätestens am 11. Mai 2021 auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden. Widrigenfalls darf die betreffende Person nicht in die Abstimmung einbezogen werden. Hinsichtlich der Einzelheiten und Voraussetzungen für die Berücksichtigung von derartigen Wahlvorschlägen wird auf die Einberufung, insbesondere auf den Punkt „Hinweis auf die Rechte der Aktionäre gemäß §§ 109, 110, 118 und 119 AktG“ verwiesen.